

Allgemeine Vertragsbedingungen Alarm AG

1 Allgemeines

Bei der Alarm AG gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Wert- und Brandschutzanlagen und anderen Sicherheitsanlagen (Video, Zutrittskontrollen etc.) sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Alarm AG die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Werkverträge bildet die Auftragsbestätigung bzw. das definitive Detailprojekt integrierender Bestandteil.

2 Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte bleibt während drei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich.

Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Alarm AG verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten werden diese zu den neuen Ansätzen verrechnet.

3 Fristen

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der Alarm AG und dem Besteller im Einzelfall vereinbart.

4 Leistungsumfang

Die im Werkpreis enthaltenen Leistungen erstrecken sich auf den im Angebot und/oder im Werkvertrag angeführten Leistungsumfang. Sämtliche vom Besteller zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet. In der Auftragsbestätigung resp. Im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen verrechnet.

Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln etc. für Bestandteile der Anlage Spezialkonstruktionen sowie Spitz- und Zugputzarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen.

5 Bauleitung

Die Verantwortung für die Koordination verschiedener Unternehmer liegt beim Bauherrn bzw. bei der Bauleitung. Im Falle von Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen, die nicht durch die Alarm AG zu vertreten sind, werden die daraus entstehenden Umtriebe separat verrechnet.

6 Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% Anzahlung bei Bestellung
- 30% bei Materialauslieferung
- 30% bei Inbetriebsetzung
- 10% mit Stellung der Schlussrechnung rein netto

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die von der Alarm AG in Rechnung gestellten Verzugszinsen zu den üblichen Zinssätzen zu bezahlen.

7 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Alarm AG gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion des Bedienungspersonals.

8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Alarm AG.

Die Alarm AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister eingetragen zu lassen.

9 Übergang von Nutzen + Gefahr bei Warenlieferung

Bei Warenlieferung (Material zur Montage an Fremdhändler etc.) gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Besteller über. Sie reisen damit auf Gefahr des Bestellers.

Die Lieferungen sind bei Erhalt umgehend durch den Besteller auf Mängel und Transportschäden hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel müssen innert 5 Tagen nach Erhalt beanstandet werden, ansonsten sie als abgenommen gelten.

10 Garantie

Die Garantie dauert 24 Monate ab dem Datum der Lieferung der Apparate und erstreckt sich auf folgende Leistungen:

- kostenlose Behebung von Störungen, soweit sie unter normalen bzw. ordnungsgemässen Betriebsbedingungen aufgetreten sind
- kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift von Teilen, welche innerhalb der Garantiezeit wegen Fabrikations- oder Materialfehlern schadhafte oder unbrauchbar werden

- 24 Stunden Pikettdienst an allen Tagen des Jahres für Brand und Wertschutzanlagen sowie andere Sicherheitsanlagen Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages verlängert sich die Garantie solange dieser Vertrag besteht. Die diesbezüglichen Bedingungen sind im Wartungsvertrag geregelt.

11 Haftung

Mit Ausnahme der Garantieleistungen gemäss Ziff. 10, wird jede weitere Haftung der Alarm AG für direkte und indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage explizit ausgeschlossen.

Für die Alarm AG entfällt insbesondere jede Haftung:

- für die vom Anlagebesitzer zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage infolge Instandstellungs- od. Wartungsarbeiten
- Sach-, Körper- und Vermögensschäden infolge von Einbrüchen, Überfällen oder dgl
- bei Änderungen der Datenübermittlung, Datenaufbereitung oder Datenform bzw. -formate infolge technischer Weiterentwicklungen bzw. Aufgabe veralteter Systeme durch Kommunikationsgesellschaften (z.B. Swisscom)
- für direkte oder indirekte Folgen von Falschalarmen wie z.B. behördliche Massnahmen
- für Glasbrüche bei der Funktionskontrolle von Erschütterungsmeldern

12 Haftung für Installationsschäden

Werden die Installationsarbeiten durch die Alarm AG ausgeführt und entstehen dabei etwa bei Mauerdruchbrüchen (u.a. mangels Planunterlagen des Bestellers über Leitungsführungen) Schäden, geht die Instandstellung zu Lasten des Bestellers. Die Alarm AG lehnt hierfür jede Haftung ab.

13 Vertragsanpassung

Ändern sich die Rahmenbedingungen von Mobilfunkanbietern bzw. Partnerfirmen für Alarmaufschluss- und Interventionsdienstleistungen (z.B. Protectas SA) ist die Alarm AG berechtigt, eine Vertragsanpassung im Umfang dieser Mehrkosten vorzunehmen. Die Alarm AG geht davon aus, dass solche Mehrkosten 10-15% nicht überschreiten werden.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Alarm AG, Meilen.

Hauptsitz: Alarm AG, Seestrasse 631, 8706 Meilen

Filialen:

Seuzacherstr. 118	St. Galler Str. 86	Ziegeleistr. 2
8412 Neftenbach	9500 Wil	8500 Frauenfeld